

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Kommunalwahlen am 14. September 2025
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 24, 71 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen im Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Herne auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17 und 20 sowie §§ 46a, 46b und 46d des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 24 bis 31, 70, 71, 72, 75a, 75b und 83 der KWahlO, § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), weise ich hin.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens am **7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstr. 36, 44652 Herne,) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Tel.: 02323 16-2661 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Bei der vorgenannten Dienststelle kann auch die Abgrenzung der vier Stadtbezirke und der 27 Wahlbezirke eingesehen werden.

1. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

1.1 Allgemeines

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat und

- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 GO NRW).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist unzulässig. Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

1.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von wahlberechtigten Personen (Wählergruppen) und von einzelnen wahlberechtigten Personen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Zu den Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist eine Niederschrift zu fertigen.

Wird eine Person von Parteien und Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18. September 2024) laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Rat der Stadt Herne, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind (sog. „alte“ Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind die Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Bundeswahlleiterin nachgekommen sind.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 310 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c KWahlO zu erbringen.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- „alte“ Parteien und Wählergruppen,
- frühere Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber, wenn sie von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die ihrerseits für die Wahl der Vertretung von dieser Pflicht befreit sind und
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, wenn sie bei der letzten Kommunalwahl erfolgreich als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber für den Rat der Stadt Herne kandidiert haben und gewählt worden sind. Sie müssen ununterbrochen dem Rat der Stadt Herne angehört haben.

Die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der in Herne wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den in Herne wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

In der Nominierungsversammlung muss darauf geachtet werden, dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter Stimmrecht haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominierungsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Herne **zum Zeitpunkt der Einreichung** zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet **zum Zeitpunkt der Einreichung** zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlages gemeinsam eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag soll jeder Wahlvorschlagsträger eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 KWahlG setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Wahlvorschlagsträger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber beschränken sich die Mitteilungspflichten entsprechend § 2 Abs. 1 WählGTranspG auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

1.3 Formulare

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Anlage 9c KWahlO – Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 10c KWahlO – Versicherung an Eides statt
- Anlage 11d KWahlO – Wahlvorschlag
- Anlage 12c KWahlO – Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 13b KWahlO – Bescheinigung der Wählbarkeit
- ggf. Anlage 14c KWahlO – Unterstützungsunterschriften
- ggf. Anlage 27 KWahlO - Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt.

Die Formblätter nach Anlage 14c werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligte Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

2. Wahl des Rates der Stadt

2.1 Allgemeines

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne. Das Wahlgebiet ist in 27 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde im Amtsblatt Ausgabe 44/2024 vom 4. Oktober 2024 veröffentlicht.

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl im Wahlgebiet ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält und
- nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in einem Stadtbezirk bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der

Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

2.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Frauen und Männer sollen gemäß § 15 Abs. 5 KWahlG gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18. September 2024) laufenden Wahlperiode ununterbrochen - wenn auch nur mit einer Vertreterin oder einem Vertreter - im Rat der Stadt Herne, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind (sog. „alte“ Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind die Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Bundeswahlleiterin nachgekommen sind.

Ein Wahlvorschlag für einen Kommunalwahlbezirk muss grundsätzlich von mindestens 10 wahlberechtigten Personen des jeweiligen Kommunalwahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadtgebiet) und muss grundsätzlich von 100 wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit:

- „alte“ Parteien oder Wählergruppen (s. o.),
- eine Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber, wenn sie/er in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags hat, in dem sie/er als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt war, und wenn der Wahlvorschlag von ihr/ihm selbst unterzeichnet ist.

Die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der in Herne wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den in Herne wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

In der Nominierungsversammlung muss darauf geachtet werden, dass nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter Stimmrecht haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominierungsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Herne **zum Zeitpunkt der Einreichung** zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können auch durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder auch für eine/einen auf derselben Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellten Bewerber sein soll.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzperson für eine Bewerberin/einen Bewerber im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin/des zu ersetzenden Bewerbers enthalten sowie den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der

Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin/der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

Besonderheiten bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern:

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein, welches aber keine Verwechslungsgefahr mit einer Partei oder Wählergruppe herbeiführen darf.

Der Wahlvorschlag muss ebenfalls von 10 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Dabei muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlags-Formular selbst leisten, während die übrigen Unterschriften auf den Formularen für die Unterstützungsunterschriften zu erbringen sind.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber beschränken sich die Mitteilungspflichten entsprechend § 2 Abs. 1 WählGTranspG auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2.3 Formulare

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Anlage 9a KWahlO – Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 10a KWahlO – Versicherung an Eides statt
- Anlage 11a KWahlO – Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk
- Anlage 11b KWahlO – Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste
- Anlage 12a bzw. 12b KWahlO – Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 13a KWahlO – Bescheinigung der Wählbarkeit
- ggf. Anlage 14a bzw. 14b KWahlO – Unterstützungsunterschriften
- ggf. Anlage 27 KWahlO - Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt.

Die Formblätter nach Anlage 14a bzw. 14b werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

3. Wahl der Bezirksvertretungen

3.1 Allgemeines

Wahlgebiet ist der jeweilige Stadtbezirk. Das Gebiet der Stadt Herne ist in vier Stadtbezirke eingeteilt:

- Wanne
- Eickel
- Herne-Mitte
- Sodingen.

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl im jeweiligen Stadtbezirk ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält oder – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin/Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist und
- nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in einem Stadtbezirk bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

3.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Frauen und Männer sollen gemäß § 15 Abs. 5 KWahlG gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine schriftliche Satzung und ein Programm haben und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen befreit, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18. September 2024) laufenden Wahlperiode ununterbrochen - wenn auch nur mit einer Vertreterin oder einem Vertreter - im Rat der Stadt Herne, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind (sog. „alte“ Parteien und Wählergruppen).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind die Parteien, die gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Bundeswahlleiterin nachgekommen sind.

Ein Wahlvorschlag für eine Bezirksvertretung muss grundsätzlich von wahlberechtigten Personen des jeweiligen Stadtbezirks in folgender Anzahl persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Bezirksvertretung Wanne	mindestens 23 Unterstützungsunterschriften,
Bezirksvertretung Eickel	mindestens 26 Unterstützungsunterschriften,
Bezirksvertretung Herne-Mitte	mindestens 43 Unterstützungsunterschriften,
Bezirksvertretung Sodingen	mindestens 27 Unterstützungsunterschriften.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind befreit: „alte“ Parteien oder Wählergruppen (s. o.).

Die Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers muss nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
- in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Partei oder Wählergruppe kann selbst entscheiden, ob die Aufstellung der Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen in einer Versammlung für die gesamte Stadt oder in einer Versammlung für den jeweiligen Stadtbezirk erfolgen soll. Bei einer Versammlung nur auf Stadtbezirksebene muss in der Nominierungsversammlung darauf geachtet werden, dass bei der Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für die Liste einer Bezirksvertretung nur diejenigen wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter stimmberechtigt sind, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominierungsversammlung einzuladen ist.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen/Bewerber aufgenommen werden, die dazu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Herne **zum Zeitpunkt der Einreichung** zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Außerdem müssen zwei Vertrauenspersonen mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine andere Bewerberin/einen anderen Bewerber im Stadtbezirk sein soll. Der Listenwahlvorschlag muss dann den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin/des zu ersetzenden Bewerbers enthalten sowie die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der die zu ersetzende Bewerberin/der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die

Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

3.3 Formulare

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Anlage 9b KWahlO – Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Listenwahlvorschlags
- Anlage 10b KWahlO – Versicherung an Eides statt
- Anlage 11c KWahlO – Listenwahlvorschlag für die Wahl im Stadtbezirk
- Anlage 12b KWahlO – Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Anlage 13a KWahlO – Bescheinigung der Wählbarkeit
- ggf. Anlage 14b KWahlO – Unterstützungsunterschriften
- ggf. Anlage 27 KWahlO - Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt.

Die Formblätter nach Anlage 14b werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

4. Das Herner Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke und Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Stadtbezirke</u>	<u>Wahlbezirke</u>
Wanne	01 Unser Fritz/Crange
	02 Baukau-West
	03 Bickern
	04 Wanne-Nord
	05 Wanne-Mitte
Eickel	06 Röhlinghausen-Nord
	07 Wanne-Süd
	08 Eickel-Ost
	09 Röhlinghausen-Süd

	10 Eickel-West
	11 Eickel-Mitte
Herne-Mitte	12 Holsterhausen-Nord
	13 Holsterhausen-Süd
	14 Strünkede
	15 Baukau-Ost
	16 Herne-Mitte
	17 Herne-Ost
	18 Herne-Süd
	19 Herne-Alt
	20 Herne-Südost
	21 Altenhöfen
Sodingen	22 Horsthausen
	23 Elpeshof
	24 Börnig
	25 Sodingen-Nord
	26 Sodingen-Süd
	27 Holthausen

5. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen und Beseitigung von Mängeln

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Wahlvorschläge, die von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft, ob sie allen Voraussetzungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuss anrufen (§ 18 Abs. 1 KWahlG).

6. Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl (18.07.2025, § 18 Abs. 3 KWahlG) in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen (§ 28 Abs. 1 KWahlG). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Kommunalwahlgesetz und

die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Vor einer Zurückweisung sind die Vertrauenspersonen zu hören. Ausschließlich diese sind berechtigt, eine Stellungnahme vor dem Wahlausschuss abzugeben.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 18 Abs. 4 KWahlG).

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 37. Tag vor der Wahl (08.08.2025) öffentlich bekannt gemacht (§ 19 KWahlG).

Herne, 31. März 2025

Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)